

RECHTSSCHUTZ

Wartezeit beachten



Mein Nachbar hat eine Mauer gebaut, die in mein Grundstück hineinragt, er schneidet seine Hecke nicht und ich habe wieder den ganzen Garten voller Laub von seinem Gestrüpp. Ich möchte jetzt per Anwalt gegen ihn vorgehen und habe deshalb vor Kurzem eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Als ich bei der Versicherung anrief, hieß es, man werde nicht bezahlen, denn die Wartezeit sei noch nicht abgelaufen und der Streit außerdem schon jahrealte, dafür sei die Versicherung nicht zuständig.

GÖNTHNER G. (67), RECHTSANWALT AUS MÜNCHEN

Eine Rechtsschutzversicherung zahlt im Regelfall nur bei Streitigkeiten, die nicht schon vor dem Abschluss der Versicherung bestanden, warnt die Verbraucherzentrale Bayern. Fast alle Rechtsschutzversicherungen haben eine dreimonatige Wartezeit, also sind nur Streitigkeiten oder Schadensfälle versichert, die drei Monate nach Vertragsabschluss begannen oder eintraten. Bei herüberragenden Ästen ist die Rechtslage klar, sagt Rudolf Stürzer, Vorsitzender der Eigentümervereinigung Haus und Grund. Diese muss man nicht dulden. Er sollte dem Nachbarn eine Frist setzen und schreiben, dass er sonst die Äste entfernen lasse und die Kosten in Rechnung stelle. Laubfall gilt dagegen in Wohngebieten mit Gärten als ortsübliche Beeinträchtigung. Eine überragende Mauer muss der Nachbar auch nicht dulden. Stürzer empfiehlt, eine Frist zur Entfernung der überragenden Teile zu setzen. „Sonst muss er eine Überbaurente bezahlen.“

svs/Foto: obs/Roland